Kirchliches Amtsblatt

für die Diözese Rottenburg-Stuttgart

Nr. 8 **Rottenburg am Neckar, 16. Juni 2025** **Band 69**

Bischöfliches Ordinariat

Geistliche Gemeinschaften auf der Grundlage des Allgemeinen Dekretes „Die internationalen Vereinigungen“ des Dikasteriums für die Laien, die Familie und das Leben vom 03.06.2021 – Dekret 178

Gesetz zur Änderung der Mitarbeitervertretungsordnung für die Diözese Rottenburg-Stuttgart – Dekret 180

Regelung über die Arbeitsgemeinschaften der Mitarbeitervertretungen 180

Qualitätsstandards der Geistlichen Begleitung in der Diözese Rottenburg-Stuttgart, Sicherung der Qualität und Schutz vor Geistlichem Missbrauch 181

Statut – Diözesanes Präventionsnetzwerk Sexualisierte Gewalt 182

Außerkraftsetzung von Dienstsiegeln 184

Inkraftsetzung von Dienstsiegeln 184

Personalangelegenheiten

Personalnachrichten 185

Korrektur – Herbstausschreibung für Pastorale Dienste in Gemeinde- und Kategorialseelsorge 185

Stellenausschreibungen 185

Mitteilungen

Bestellung von Druckschriften/Broschüren 186

Informationstag und Betriebsnachmittag der Diözesankurie 187

Angebote der Seelsorge für Pastorale Dienste/ Priesterseelsorge in der Diözese Rottenburg-Stuttgart 187

Angebote der Diözesanstelle Berufe der Kirche 187

Angebote des Instituts für Fort- und Weiterbildung 188

Bischöfliches Ordinariat

BO-Nr. 2319 – 20.05.2025
PfReg. N 1.1

Dekret zu Geistlichen Gemeinschaften auf der Grundlage des Allgemeinen Dekretes „Die internationalen Vereinigungen“ des Dikasteriums für die Laien, die Familie und das Leben vom 3. Juni 2021

Präambel

Allen geistlichen Gemeinschaften, auch wenn sie nicht als Institute des geweihten Lebens und Gesellschaften des apostolischen Lebens errichtet sind, kommt für das Leben der Kirche große Bedeutung zu. In ihnen können Gläubige die ihnen aufgrund ihrer Taufe zukommende Sendung verwirklichen, ihr eigenes Leben zu heiligen sowie zur ständigen Heiligung und zum Wachstum der Kirche beizutragen (c. 210 CIC). Sie können dabei helfen, dass die göttliche Heilsbotschaft immer mehr zu allen Menschen aller Zeiten auf der ganzen Welt gelangt (c. 211 CIC). Zudem können sie aufgrund ihres je eigenen Charismas der eigenen Form des geistlichen Lebens folgen, sofern diese mit der Lehre der Kirche übereinstimmt (c. 214 CIC), ihr grundlegendes Recht wahrnehmen, sich für Zwecke der Caritas und der Frömmigkeit sowie zur Förderung der christlichen Berufung in der Welt mit anderen zusammenzuschließen (c. 215 CIC) und ihren Lebensstand frei von jedem Zwang wählen (c. 219 CIC).

Die deutschen Bischöfe erkennen diese wichtige Teilhabe an der Evangelisierung ausdrücklich an. Um das Wirken der Geistlichen Gemeinschaften zu einer noch besseren Entfaltung und Wirkung zu bringen, eine ständige Erneuerung der Geistlichen Gemeinschaften von innen heraus zu fördern, die Verantwortung der Gemeinschaften für ihre Mitglieder ins Bewusstsein zu heben sowie die Rechte der einzelnen Gläubigen besser zu schützen, wurde auf der Frühjahrs-Vollversammlung am 12. März 2025 unter Wahrung der grundlegenden Vereinigungsfreiheit (c. 215 CIC) im Sinne von Qualitätsstandards folgende Ordnung beschlossen, die hiermit für die Diözese Rottenburg-Stuttgart in Kraft gesetzt wird.

Art. 1
Grundlagen

(1) Der Wille des Gründers und seines Gründungscharismas und die von der zuständigen kirchlichen Autorität anerkannten Absichten in Bezug auf Natur, Zielsetzung, Geist und Anlage der Geistlichen Gemeinschaft sowie deren gesunde Überlieferungen, die alle das Geistliche Erbgut dieser Geistlichen Gemeinschaft bilden, sind von allen Mitgliedern der Gemeinschaft treu zu bewahren (vgl. c. 578 CIC).

(2) Gesamtkirchliche oder internationale Vereinigungen unterstehen der Autorität des Apostolischen Stuhles, nationale der der Bischofskonferenz, diözesane der des Diözesanbischofs (c. 312 § 1 CIC).

(3) Einer Geistlichen Gemeinschaft kann nach kirchlichem Recht insbesondere der Status einer öffentlichen oder privaten Vereinigung oder eines freien Zusammenschlusses zukommen, unbeschadet ihres Status nach weltlichem Recht.

Art. 2
Pflichten und Rechte der Geistlichen Gemeinschaft

(1) Jeder Geistlichen Gemeinschaft kommt eine gebührende Autonomie ihres Lebens, insbesondere ihrer Leitung zu, kraft derer sie in der Kirche ihre eigene Ordnung hat und ihr Geistliches Erbgut unversehrt bewahren kann. Der Ortsordinarius hat diese Autonomie zu wahren und zu schützen (vgl. c. 587 CIC).

(2) Jede Geistliche Gemeinschaft muss Statuten haben, die deren Zweck, d. h. deren geistliches Proprium (Gründungscharisma, Geistliche Lebensregeln) und/oder soziales Programm, Sitz, Leitung und erforderliche Mitgliedschaftsbedingungen regeln und deren Vorgehensweise bestimmen (c. 304 § 1 CIC).

(3) Jede Geistliche Gemeinschaft und deren Verantwortliche garantieren ihren Mitgliedern und den Interessenten die grundlegenden Rechte eines Gläubigen, die er in der Kirche besitzt, insbesondere

- sich frei, d. h. ohne äußeren Druck oder das Aufbauen geistlicher Ängste einer Geistlichen Gemeinschaft anschließen zu können (vgl. cc. 214, 215 CIC);
- das Recht auf freie Meinungsäußerung und ein konstruktiv-kritisches Hinterfragen der geistlichen Grundlagen ihrer Gemeinschaft (vgl. c. 212 § 3 CIC);
- das Recht auf freie Wahl des Lebensstandes (c. 219 CIC) sowie der beruflichen und weiteren privaten Tätigkeit, sofern nicht eine von der zuständigen kirchlichen Autorität genehmigte Satzung aus besonderem Grunde eine Einschränkung zulässt;
- das Recht auf ungehinderten Kontakt mit Personen, die der Gemeinschaft nicht angehören; dies gilt in besonderer Weise für die freie Wahl eines Beichtvaters und geistlichen Begleiters;
- das Recht auf Wahrung der Privatsphäre (c. 220 CIC), so dass ein Mitglied/Interessent das *forum internum* betreffende Auskünfte über sich selbst nur aus eigenem, freiem Antrieb geben kann;
- das Recht auf Schutz des guten Rufes gegenüber anderen Mitgliedern bzw. Interessenten nach innen und nach außen (c. 220 CIC);
- das Recht, sich ungehindert von der Gemeinschaft trennen zu können; eine Dispens von etwaigen (privaten) Versprechen oder Gelübden kommt der zuständigen kirchlichen Autorität zu (c. 1196 CIC).

(4) Jede Geistliche Gemeinschaft verwaltet ihre zeitlichen Güter (Vermögen) durch die in der eigenen Satzung hierfür vorgesehenen Organe. Näheres sowie die Pflichten und Rechte der zuständigen kirchlichen Autorität werden bei einer Geistlichen Gemeinschaft mit dem Status einer öffentlichen Vereinigung des kirchlichen Rechts nach den Vorschriften des *Codex Iuris Canonici* und der Satzung bestimmt. Bei einer Geistlichen Gemeinschaft mit dem Status einer privaten Vereinigung des kanonischen Rechts regelt die eigene Satzung die Verwaltung des Vermögens

(c. 1257 CIC), wobei der zuständigen kirchlichen Autorität lediglich die Aufsicht über die Verwendung entsprechend den Zwecken der Vereinigung sowie der widmungsgemäßen Verwendung von Zuwendungen unter Lebenden und von Todes wegen zukommt (cc. 325, 1267 § 3, 1301 CIC). Letzteres gilt auch für eine Geistliche Gemeinschaft, die keine kanonische Rechtspersönlichkeit besitzt, sondern lediglich nach weltlichem Recht den Status eines eingetragenen Vereins.

(5) Jede Geistliche Gemeinschaft hält Kontakt zum Diözesanbischof und erstattet regelmäßig Bericht über ihre geistlichen Aktivitäten und Schwerpunkte.

(6) Jede Geistliche Gemeinschaft soll sich auch in das Leben der eigenen Pfarrei einbringen. Für pastorale und soziale, auch überregionale Aktivitäten innerhalb jeglicher Pfarreien und kirchlicher Einrichtungen haben sie im Einvernehmen mit dem zuständigen Pfarrer vorzugehen (c. 519 CIC). Im Konfliktfall entscheidet der Ortsordinarius.

(7) Jede Geistliche Gemeinschaft verpflichtet sich zur Übernahme folgender Ordnungen in der jeweils (in der Diözese der Niederlassung) geltenden Fassung:

- Interventions- und Präventionsordnung der DBK betreffend sexuellen Missbrauch; sofern sie eine eigene erlässt, hat sie diese zum Zwecke der Prüfung der Gleichwertigkeit der zuständigen kirchlichen Autorität vorzulegen;
- Grundordnung des kirchlichen Dienstes im Rahmen kirchlicher Arbeitsverhältnisse;
- Kirchliches Datenschutzgesetz.

Art. 3
Leitende Ämter in der Geistlichen Gemeinschaft

(1) Jede Geistliche Gemeinschaft bestellt die Ämter in ihrer Leitung (insbesondere Vorsitzender, Stellvertretender Vorsitzender) nach Maßgabe ihrer Satzung und der folgenden Bestimmungen.

(2) Jede Person, die mit vollen Rechten einer Geistlichen Gemeinschaft angehört, hat das Recht, an der Bestellung der einzelnen Ämter in der Leitung direkt oder indirekt durch Wahl mitzuwirken (Art. 3 Allgemeines Dekret *Die internationalen Vereinigungen* des Dikasteriums für die Laien, die Familie und das Leben vom 3. Juni 2021).

(3) Die Amtsperioden für die Ämter in der Leitung gemäß Abs. 1 sind auf zwei aufeinander folgende, insgesamt auf maximal zehn Jahre begrenzt. Für eine darüberhinausgehende Amtsperiode oder auf eine Amtsübertragung auf Lebenszeit kann nur durch eine Wahlbitte (Postulation) erfolgen; hierzu bedarf es einer 2/3-Mehrheit der Wahlberechtigten sowie der Zulassung durch die zuständige kirchliche Autorität (z. B. bei Gründerpersönlichkeiten).

(4) Den Kaplan oder geistlichen Assistenten einer Geistlichen Gemeinschaft mit dem Status einer öffentlichen Vereinigung ernennt die zuständige kirchliche Autorität, wobei sie zuvor deren Vorstandsmitglieder anhören soll (c. 317 § 1 CIC). Den geistlichen Begleiter bestellt eine Geistliche Gemeinschaft mit dem Status einer privaten Vereinigung, sofern sie einen solchen wünscht, frei aus den Priestern, die rechtmäßig in der Diözese einen Dienst ausüben; dieser bedarf der Bestätigung durch den Diözesanbischof (c. 324 § 2 CIC).

Art. 4
Pflichten und Rechte der zuständigen kirchlichen Autorität

(1) Jede Geistliche Gemeinschaft unterliegt der Aufsicht der zuständigen kirchlichen Autorität, die dafür zu sorgen hat, dass in ihnen die Unversehrtheit von Glaube und Sitte bewahrt wird, und die darüber zu wachen hat, dass sich keine Missbräuche in die kirchliche Disziplin einschleichen; deshalb hat sie die Pflicht und das Recht, diese nach Maßgabe des Rechts und der Statuten zu beaufsichtigen. Der Aufsicht des Heiligen Stuhles unterliegen alle Geistlichen Gemeinschaften päpstlichen Rechts, der Aufsicht des Ortsordinarius Geistliche Gemeinschaften diözesanen Rechts sowie andere, wenn sie in der Diözese tätig sind (c. 305 § 2 CIC).

(2) Der Diözesanbischof hat die verschiedenen Weisen des Apostolates zu fördern und dafür zu sorgen, dass alle unter Beachtung ihres je eigenen Charakters unter seiner Leitung koordiniert werden (c. 395 CIC).

(3) Der Diözesanbischof hat die Pflicht, die gemeinsame Ordnung der ganzen Kirche zu fördern und deshalb auf die Befolgung aller kirchlichen Gesetze zu drängen. Insbesondere hat er darauf zu achten, dass sich kein Missbrauch in die kirchliche Ordnung einschleicht, vor allem in Bezug auf den Dienst am Wort, die Feier der Sakramente und Sakramentalien, die Verehrung Gottes und der Heiligen sowie in Bezug auf die Vermögensverwaltung (c. 392 CIC).

(4) Kirchen und Kapellen, die von den Gläubigen ständig besucht werden, Schulen sowie andere, Mitgliedern von Geistlichen Gemeinschaften übertragene religiöse und karitative Werke geistlicher oder zeitlicher Art, unterstehen der Aufsicht des Diözesanbischofs; bei Vorliegen etwaiger Missstände kann er nach ergebnislos verbliebener Mahnung des zuständigen Leiters der Geistlichen Gemeinschaft kraft eigener Autorität Vorkehrungen treffen (vgl. c. 683 CIC).

Art. 5
Übergangsvorschriften

(1) Jede Geistliche Gemeinschaft hat innerhalb von sechs Monaten nach Inkrafttreten dieser Ordnung dem Diözesanbischof ihre geltende Satzung zur Kenntnisnahme vorzulegen.

(2) Jede Geistliche Gemeinschaft hat die Vorgaben dieser Ordnung innerhalb von zwei Jahren rechtswirksam in ihre Statuten/Satzung aufzunehmen.

Rottenburg a. N., den 15. Mai 2025

+ **Dr. Klaus Krämer**
Bischof

BO-Nr. 1877 – 22.04.2025
PfReg. F 1.1a

Dekret

Das Gesetz zur Änderung der Mitarbeitervertretungsordnung wird nach abgeschlossener Beteiligung der Diözesanen Arbeitsgemeinschaften der Mitarbeitervertretungen in Kraft gesetzt. Es wird im Kirchlichen Amtsblatt veröffentlicht.

Rottenburg a. N., den 29. April 2025

+ Dr. Klaus Krämer
Bischof

Gesetz zur Änderung der Mitarbeitervertretungsordnung für die Diözese Rottenburg-Stuttgart

In **§ 25 – Arbeitsgemeinschaften der Mitarbeitervertretungen** wird nach Absatz 1 folgender neuer Absatz 1a eingefügt:

„Wendet ein Dienstgeber innerhalb seiner Einrichtung sowohl die Arbeitsvertragsordnung der Diözese Rottenburg-Stuttgart (AVO-DRS) als auch die Arbeitsvertragsrichtlinien des Deutschen Caritasverbandes (AVR) auf die Arbeitsverhältnisse seiner Mitarbeitenden an, so erfolgt die Zuordnung der Mitarbeitervertretung der Einrichtung zu den Diözesanen Arbeitsgemeinschaften nach dem Mehrheitsverhältnis. Maßgebend für die Zuordnung ist das Arbeitsvertragsrecht, welches in der Einrichtung mehrheitlich auf die Arbeitsverhältnisse Anwendung findet. Entscheidend sind die Mehrheitsverhältnisse am 31. Januar des Jahres, in dem die regelmäßigen Wahlen der Mitarbeitervertretungen gemäß § 13 MAVO stattfinden.

Die Änderungen treten mit Veröffentlichung im Amtsblatt in Kraft.

BO-Nr. 1878 – 22.04.2025
PfReg. F 1.1a

BO-Nr. A 669 – 13.03.98 (KABl. S. 52), BO-Nr. A 1549 – 30.06.05 (KABl. S. 184), BO-Nr. A 2516 – 16.11.09 (KABl. S. 351), BO-Nr. 4665 – 29.09.10 (KABl. S. 414 ff.), BO-Nr. 4501 – 16.08.2013 (KABl. S. 401 ff.), BO-Nr. 5303 – 03.10.16 (KABl. S. 378 ff.), (KABl. 2018, S. 419 ff.), BO-Nr. 770 – 10.02.2022 (KABl. S. 98 ff.)

Nach Anhörung der jeweiligen diözesanen Arbeitsgemeinschaften werden nachstehende Änderungen in den Regelungen über die Arbeitsgemeinschaften der Mitarbeitervertretungen erlassen.

Regelung über die Arbeitsgemeinschaften der Mitarbeitervertretungen

Artikel I

I. Diözesanbereich

§ 9 – Amtszeit wird wie folgt neu gefasst:

„Die Amtszeit der diözesanen Arbeitsgemeinschaft beträgt vier Jahre. Sie beginnt mit der konstituierenden Sitzung, jedoch nicht vor Ablauf der Amtsperiode der bisherigen diözesanen Arbeitsgemeinschaft. Bis zur konstituierenden Sitzung der neuen diözesanen Arbeitsgemeinschaft nimmt die bestehende diözesane Arbeitsgemeinschaft die Aufgaben gemäß dieser Ordnung wahr, jedoch nicht über die Dauer von zwölf Monaten über das Ende ihrer Amtszeit hinaus.“

Artikel II

II. Caritasbereich

§ 9 – Amtszeit wird wie folgt neu gefasst:

„Die Amtszeit der diözesanen Arbeitsgemeinschaft beträgt vier Jahre. Sie beginnt mit der konstituierenden Sitzung, jedoch nicht vor Ablauf der Amtsperiode der bisherigen diözesanen Arbeitsgemeinschaft. Bis zur konstituierenden Sitzung der neuen diözesanen Arbeitsgemeinschaft nimmt die bestehende diözesane Arbeitsgemeinschaft die Aufgaben gemäß dieser Ordnung wahr, jedoch nicht über die Dauer von zwölf Monaten über das Ende ihrer Amtszeit hinaus.“

III. Inkrafttreten

Die Änderungen treten mit Veröffentlichung in Kraft.

Rottenburg a. N., den 12. Mai 2025

Dr. Clemens Stroppel
Generalvikar

BO-Nr. 2008 – 30.04.2025
PfReg. M 1.1

Die vorliegenden Qualitätsstandards wurden in einem breiten Beteiligungsverfahren erstellt und am 29.04.2025 von Bischof Dr. Klaus Krämer und der Sitzung des Bischöflichen Ordinariats verabschiedet. Sie treten zum 1. Juni 2025 in Kraft und haben Geltung bis zum 30. Juni 2027. Dann wird ihre Umsetzung evaluiert und sie werden entsprechend fortgeschrieben.

Qualitätsstandards der Geistlichen Begleitung in der Diözese Rottenburg-Stuttgart Sicherung der Qualität und Schutz vor Geistlichem Missbrauch

Geistliche Begleitung ist ein Dienst der Kirche an Menschen auf ihrem geistlichen Weg. Gerade in einer individualisierten Gesellschaft suchen Menschen nach einer persönlichen Begleitung, die sie auf ihrem eigenen spirituellen Weg berät und unterstützt. In der Diözese Rottenburg-Stuttgart wird dieser Dienst an vielen Orten und durch viele qualifizierte Menschen geleistet.

Die hier formulierten Standards beziehen sich auf Geistliche Begleitung, die eine Beratungssequenz mit mehreren Einzelgesprächen umfasst. Sie beziehen sich aber auch auf seelsorgliche Gespräche in der Pastoral, die als solche ausdrücklich vereinbart sind.

Um die Qualität dieser Dienste zu sichern und um die Prävention vor Geistlichem Missbrauch[1] zu gewährleisten, werden Qualitätsstandards formuliert.

Das Ziel seelsorglicher und geistlicher Begleitung ist es, Menschen in ihrer spirituellen Selbstbestimmung und Handlungsfähigkeit zu unterstützen, sie frei zu lassen und keinesfalls zu manipulieren oder gar für eigene Zwecke zu missbrauchen[2].

Daher müssen sich geistliche Begleiterinnen und Begleiter immer auch selbst begleiten lassen und ihre Begleitungspraxis kritisch reflektieren, z. B. durch Supervision, Intervision, kollegiale Beratung.

1. Rollenklarheit und Vertraulichkeit

Bezüglich der Rolle der Geistlichen Begleiterin/des Geistlichen Begleiters ist die Beziehung zur begleiteten Person klar abgegrenzt gegenüber einer familiären, freundschaftlichen, kollegialen oder beruflichen Verbindung. Die Vermischung von *forum internum* und *forum externum*[3] muss ausgeschlossen werden.

Geistliche Begleitung ist dem *forum internum* zugeordnet. Verschwiegenheit und Schutz der zu begleitenden Person in ihrer Privatsphäre sind Voraussetzungen für eine Begleitung. Aus diesem Grund ist Rollenklarheit unabdingbar. Verschwiegenheit gilt zu allen Zeiten, ebenso für die Zeit danach. Während der Zeit der Begleitung sind Unterlagen sicher aufzubewahren. Ist die Geistliche Begleitung beendet, werden eigene vertrauliche Notizen, die sich der Begleiter/die Begleiterin zum Begleitungsprozess eventuell gemacht hat, vernichtet. Auch Notizen, Schriftstücke und Dateien, die der Begleitete/die Begleitete möglicherweise übergeben hat, werden nach Absprache gegebenenfalls zurückgegeben oder vernichtet.

2. Macht und Respekt

Zwischen Begleiter/Begleiterin und begleiteter Person besteht ein asymmetrisches Verhältnis[4], auch wenn die Begleitung auf Augenhöhe stattfindet.

Der Begleiter/die Begleiterin prüft selbstkritisch die eigenen geistlichen und materiellen Interessen und persönlichen Bedürfnisse, wie etwa nach Dankbarkeit, Bewunderung, Macht und Einfluss. Er/sie nimmt sich selbst zurück und begleitet in freilassender Weise.

Die Rahmenbedingungen für die Begleitung (z. B. Ort, Zeitintervall) werden im Vorfeld in gegenseitigem Einverständnis geklärt und möglichst schriftlich fixiert.

Der persönliche Weg des/der Begleiteten wird geschützt und gefördert, die eigene Spiritualität wird respektiert. Die Bindung an die Spiritualität der Begleiterin/des Begleiters ist nicht Ziel der Begleitung. Eine Kontrolle[5] über die Lebensführung der/des Begleiteten ist als Machtmissbrauch nicht zulässig.

Der/die geistliche Begleiter/Begleiterin verhält sich gegenüber der/dem Begleiteten sowohl körperlich als auch psychisch respektvoll und grenzachtend. Jegliches sexualisiertes Verhalten wird unterlassen, einschließlich des Gebrauchs von manipulativer, missbrauchender oder übergriffiger Sprache[6].

3. Grenzen und Freiheit

Die Begleitung ist in der Regel zeitlich begrenzt, hat einen Anfang und ein Ende, um einer gegenseitigen Abhängigkeit vorzubeugen. Bei längerer Dauer ist sensibel darauf zu achten, dass die Begleitung regelmäßig reflektiert und neu ausgehandelt wird[7].

Manche Situationen erfordern die Vermittlung des/der Begleiteten an einen anderen Geistlichen Begleiter/eine Begleiterin bzw. an eine andere Form der Begleitung (z. B. psychologische Beratung, Therapie, ärztliche Versorgung). Der Begleiter/die Begleiterin ist sich der eigenen Grenzen jederzeit bewusst.

---

[1] Vgl. die Begriffsklärungen in der Arbeitshilfe der Deutschen Bischofskonferenz Nr. 338 (AH 338) „Missbrauch geistlicher Autorität. Zum Umgang mit Geistlichem Missbrauch“, 31. Mai 2023, besonders 1. Begriffsklärungen (Seiten 9–16). „Geistlicher Missbrauch missachtet gewollt oder ungewollt den bleibenden Geheimnischarakter Gottes und den bleibenden Geheimnischarakter des Menschen – mit allen unabsehbaren Verletzungen“ (AH 338, 13).

[2] „Seelsorgerinnen und Seelsorger (…) nehmen darum die Freiheit, und das heißt gerade auch die Gewissensfreiheit des anderen, sehr ernst. Idealerweise schaffen sie wie jedes kirchliche Handeln Freiheitsräume für Einzelne wie für Gruppen und Gemeinschaften, in denen geistliche Mündigkeit und spirituelle Selbstbestimmung geschützt und gefördert werden“ (AH 338, 9 f.).

[3] Vgl. AH 338, 17.

[4] Vgl. AH 338, 22.

[5] Vgl. AH 338, 2.b) Kontrolle der Kommunikation und Information, 18 f.

[6] Vgl. die Indizienliste der Arbeitshilfe zum Geistlichen Missbrauch, AH 338, 16–21, besonders 2.d) Ideologisierungen religiöser Wertvorstellungen und Praktiken, 20–21.

[7] „Seelsorge kann manipulativ in die Abhängigkeit von einem Pfarrer oder von anderen Seelsorgerinnen und Seelsorgern führen. (…) Oft führen mangelnde Reflexion, Übereifer oder das einseitige Festhalten an Überzeugungen und Praktiken zu übergriffigem Verhalten“ (AH 338, 10).

Die Geistliche Begleitung kann jederzeit von der/dem Begleiteten ohne Angabe von Gründen beendet werden. Die Freiheit der Person wird vom Begleiter/der Begleiterin unbedingt geachtet. Der Begleiter/die Begleiterin kann ebenfalls die Begleitung vorzeitig beenden. Dies wird mit der zu begleitenden Person besprochen und transparent gemacht.

4.
Demut und Offenheit

Geistliche Begleitung zielt auf die Vertiefung der persönlichen Gottesbeziehung und führt, wenn sie gelingt, in ein Mehr an spiritueller Freiheit des oder der Begleiteten; dies macht ihn/sie autonomer gegenüber der Person und Spiritualität des Begleiters/der Begleiterin.

Der Begleiter/die Begleiterin bietet spirituelle Impulse aus der christlichen Tradition an, lässt aber der begleiteten Person die Freiheit, diese zu nutzen, aufzugreifen oder auch abzulehnen[8].

Die begleitende Person pflegt aktiv die eigene Spiritualität, damit sie in offener Weise unterschiedliche Menschen mit unterschiedlichen Spiritualitäten begleiten kann.

Die Begleiterin/der Begleiter ist sich der eigenen Verwiesenheit auf den Geist Gottes bewusst. Die Begleitung ist ein Dienst, der den Raum eröffnet für die Begegnung Gottes mit dem/der Begleiteten.

5.
Loslassen und Wertschätzung

Die Begleiterin/der Begleiter hat ein Gespür dafür, wann der Begleitungsprozess beendet werden kann und der/die Begleitete neue Ressourcen und Ausdrucksformen für die persönliche Spiritualität entdeckt und erprobt hat, die sich in der Freiheit des Geistes weiter entwickeln können.
Die Begleitung wird im gemeinsamen Gespräch zurückblickend und in gegenseitiger Wertschätzung beendet.

6.
Reichweite[9] und Verpflichtung

Die Qualitätsstandards gelten für das pastorale Personal und für Mitglieder von Orden und Geistlichen Gemeinschaften, sofern sie in der Diözese Rottenburg-Stuttgart geistlich und seelsorglich begleiten.

Sie gelten auch für Ehrenamtliche, die in der Diözese einen Seelsorgeauftrag haben, z. B. Pilgerbegleiter/-begleiterinnen, ehrenamtliche Seelsorger/Seelsorgerinnen an Orten des Zuhörens.

Ihre Einhaltung ist verpflichtend.

Geistliche Begleiter/Begleiterinnen und haupt- und ehrenamtliche Seelsorger/Seelsorgerinnen, die in der Diözese begleiten, benötigen eine entsprechende Qualifizierung.

Rottenburg a. N., den 2. Mai 2025

Weihbischof Matthäus Karrer
Bischofsvikar

[8] Vgl. AH 338, 2.c) Exklusivitätsansprüche der Gruppe oder Verantwortlichen, 19.

[9] Vgl. AH 338, 1.a) Begrifflichkeiten und Problemfeld, Seiten 11–12, besonders 12.

BO-Nr. 1663 – 04.04.2025
PfReg. M 1.8

Statut
Diözesanes Präventionsnetzwerk Sexualisierte Gewalt

Präambel

Ziel der katholischen Kirche und ihrer Caritas ist es, allen Kindern und Jugendlichen sowie schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen im Geiste des Evangeliums und auf der Basis des christlichen Menschenbildes einen sicheren Lern- und Lebensraum zu bieten. Eine Kultur des achtsamen Miteinanders soll praktiziert und weiterentwickelt werden.[1]

Die Prävention von sexualisierter Gewalt ist laut Rahmenordnung „Prävention gegen sexualisierte Gewalt an Minderjährigen und schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen“ der Deutschen Bischofskonferenz integraler Bestandteil der kirchlichen Arbeit mit Kindern und Jugendlichen sowie schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen.

Prävention meint dabei alle Maßnahmen, die vorbeugend (primär), bei einem Verdachtsfall (sekundär) und nachsorgend (tertiär) gegen sexualisierte Gewalt an Kindern, Jugendlichen und schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen ergriffen werden.[2]

Die Strukturen und Prozesse zur Prävention gegen sexualisierte Gewalt müssen transparent, nachvollziehbar, kontrollierbar und evaluierbar sein. Die Entwicklung und Verwirklichung von Maßnahmen zur Prävention erfolgt partizipativ in Zusammenarbeit mit allen hierfür relevanten Personen und Gruppen.[3]

Aufgrund gesetzlicher[4] und fachlicher Anforderungen haben mehrere Träger und Einrichtungen ihre Konzepte für den Schutz der genannten Zielgruppen auf alle Formen von Gewalt erweitert.

Die Vernetzung zwischen verschiedenen Akteuren der Präventionsarbeit in der Diözese Rottenburg-Stuttgart, wie sie seit 2013 praktiziert wird, wird in diesem Statut aufgegriffen und weiterentwickelt.

Die Vorgehensweise der Akteure innerhalb der Diözese Rottenburg-Stuttgart wird hiermit neu strukturiert und gefördert.

§ 1
Name und Ziele des Diözesanen Präventionsnetzwerks

In der Diözese Rottenburg-Stuttgart besteht ein Netzwerk aus zahlreichen Personen und Gremien, die daran mitwirken sollen, den Schutz vor sexuellem Missbrauch und Gewalt zu verbessern. Es trägt den Namen „Diözesanes Präventionsnetzwerk Sexualisierte Gewalt“ (im Folgenden „Präventionsnetzwerk“).

[1] Vgl. Rahmenordnung – Prävention gegen sexualisierte Gewalt an Minderjährigen und schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen im Bereich der Deutschen Bischofskonferenz KABl. Nr. 4, 16.03.2020

[2] Vgl. Rahmenordnung Prävention, Ziffer 1.1

[3] Vgl. Rahmenordnung Prävention, Ziffer 2

[4] Insb. SGB VIII § 45

Dem Präventionsnetzwerk gehören insbesondere an:

- „Präventionsbeauftragte“ (Präventionskoordinatoren/-koordinatorinnen, Präventionsberater/-beraterinnen, Gewaltschutzbeauftragte …) von katholischen Trägern, Organisationen und Einrichtungen innerhalb der Diözese Rottenburg-Stuttgart einschließlich der in der Diözese tätigen Orden
- Interne (Erst-)Ansprechpersonen
- Unabhängige Ansprechpersonen (auf der Grundlage der Interventionsordnung[5] und der DCV-Leitlinien[6])
- Kommission sexueller Missbrauch der Diözese Rottenburg-Stuttgart
- Unabhängige Aufarbeitungskommission der Diözese Rottenburg-Stuttgart
- Betroffenenbeirat der Diözese Rottenburg-Stuttgart

Mithilfe des Präventionsnetzwerks und seines Koordinierungskreises sollen folgende Ziele erreicht werden:

- Stärkung und Förderung der Präventionsarbeit und des Schutzes von Kindern, Jugendlichen und schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen in der Diözese Rottenburg-Stuttgart
- Vernetzung der genannten Personen und Gremien
- Erfahrungs- und Informationsaustausch zwischen den genannten Personen und Gremien
- Koordination der Akteure und Prozesse zur Prävention innerhalb der Diözese Rottenburg-Stuttgart
- Fachliche Weiterentwicklung der Prävention gegen (sexualisierte) Gewalt in der Diözese Rottenburg-Stuttgart
- Wachhalten des Bewusstseins für die Notwendigkeit des Engagements für den Schutz von Kindern, Jugendlichen und schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen und der Kultur des achtsamen Miteinanders in Kirche und Gesellschaft

§ 2
Aufgaben des Präventionsnetzwerks

- Austausch über Materialien, Verfahren und Umsetzungswege innerhalb von Prävention und Intervention
- Austausch über fachliche Anforderungen und Entwicklungen in den verschiedenen Bereichen
- Nutzung und Förderung von Synergieeffekten
- Identifizierung von Bedarfen
- Diskussion aktueller Themen
- Kommunikation zwischen verschiedenen Arbeitsbereichen und Ebenen
- Vereinfachung von Verfahren
- Schnittstellen-Gestaltung
- Förderung und Platzierung eigener Themen in der öffentlichen Fachdiskussion
- Öffentlichkeitsarbeit

§ 3
Koordinierungskreis Diözesanes Präventionsnetzwerk Sexualisierte Gewalt (KK DPN)

Zur Erfüllung der aufgeführten Aufgaben wird das Netzwerk von einem Koordinierungskreis begleitet. Dieser besteht aus beauftragten Vertreter:innen der Diözese Rottenburg-Stuttgart und folgender Dachverbände:

- Diözese Rottenburg-Stuttgart: Stabsstelle Prävention, Kinder- und Jugendschutz im Bischöflichen Ordinariat
- BDKJ/Bischöfliches Jugendamt: Stabsstelle Kinderschutz
- Diözesancaritasverband e. V.: Anlaufstelle Gewaltschutz
- Stiftung Katholische Freie Schule
- Landesverband Katholische Kindertagesstätten e. V. (LV Kita)

Die Mitglieder des Koordinierungskreises werden von der Leitung ihres Trägers beauftragt.

§ 4
Arbeitsweise des Koordinierungskreises Diözesanes Präventionsnetzwerk Sexualisierte Gewalt (KK DPN)

(1) Die Geschäftsführung des Koordinierungskreises obliegt der Stabsstelle Prävention, Kinder- und Jugendschutz im Bischöflichen Ordinariat.

(2) Der Koordinierungskreis trifft sich maximal dreimal jährlich in Präsenz in dienstlichen Räumen oder Tagungshäusern der Diözese Rottenburg-Stuttgart.

(3) Nach Bedarf können Fachberater:innen und Gäste zu den Sitzungen eingeladen werden.

(4) Über die Sitzungen wird ein Ergebnisprotokoll angefertigt.

(5) Der Koordinierungskreis kann sich eine Geschäftsordnung geben.

§ 5
Maßnahmen zur Vernetzung

(1) Der Koordinierungskreis organisiert für das Netzwerk in regelmäßigen Abständen (alle 2 Jahre) ein eintägiges Austauschtreffen mit fachlichem Impuls.

(2) Über wichtige Entwicklungen und Termine wird mittels digitaler Medien kommuniziert.

(3) Nach fachlichen Erfordernissen können weitere Projekte und Arbeitsgruppen ins Leben gerufen werden.

(4) Darüber hinaus findet eine Zusammenarbeit in trägerbezogenen Gruppierungen und anderen Gremien nach Maßgabe der jeweiligen Träger statt.

---

[5] Ordnung für den Umgang mit sexuellem Missbrauch Minderjähriger und schutz- oder hilfebedürftiger Erwachsener durch Kleriker und sonstige Beschäftigte im kirchlichen Dienst der Diözese Rottenburg-Stuttgart (Interventionsordnung-DRS) KABl. Nr. 9, 15.08.2022

[6] Leitlinien des Deutschen Caritasverbandes (DCV) für den Umgang mit sexualisierter Gewalt an Minderjährigen und schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen durch Beschäftigte in den Diensten und Einrichtungen seiner Gliederungen und Mitgliedsorganisationen KABl. Nr. 11, 16.10.2023

§ 6
Kosten

(1) Von der Diözese Rottenburg-Stuttgart (Budget der Stabsstelle Prävention, Kinder- und Jugendschutz) werden grundsätzlich folgende Kosten getragen:

- Veranstaltungs- und Referent:innenkosten der Austauschtreffen nach § 5 (1)
- Sonstige Sachkosten, die das gesamte Netzwerk betreffen (z. B. Veröffentlichungen)

(2) Der jeweilige Träger zahlt für seine beauftragten Mitarbeiter:innen die Reisekosten zum Koordinierungskreis sowie zu Treffen nach § 5 (1) und (3).

§ 7
Inkrafttreten

Dieses Statut tritt zum 1. Juni 2025 in Kraft.

Rottenburg a. N., den 7. Mai 2025

Dr. Clemens Stroppel
Generalvikar

Außerkraftsetzung von Dienstsiegeln

Die folgenden Dienstsiegel werden mit sofortiger Wirkung außer Kraft gesetzt:

BO-Nr. 2278 – 19.05.2025
PfReg. D 5.5

Dienstsiegel der Italienischen Katholischen Gemeinde Esslingen a. N. (Dekanat Esslingen-Nürtingen)

Form: kreisrund; Durchmesser: 35 mm

BO-Nr. 2279 – 19.05.2025
PfReg. D 5.5

Dienstsiegel der Italienischen Katholischen Gemeinde Wernau/Neckar (Dekanat Esslingen-Nürtingen)

Form: kreisrund; Durchmesser: 35 mm

Rottenburg a. N., den 21. Mai 2025

Dr. Clemens Stroppel
Generalvikar

Inkraftsetzung von Dienstsiegeln

Die folgenden Dienstsiegel werden mit sofortiger Wirkung in Kraft gesetzt:

BO-Nr. 2280 – 19.05.2025
PfReg. D 5.5

Dienstsiegel der Italienischen Katholischen Gemeinde *San Antonio di Padova* Esslingen (Dekanat Esslingen-Nürtingen)

BO-Nr. 2281 – 19.05.2025
PfReg. D 5.5

Dienstsiegel der Italienischen Katholischen Gemeinde *San Francesco di Assisi* Plochingen (Dekanat Esslingen-Nürtingen)

Rottenburg a. N., den 21. Mai 2025

Dr. Clemens Stroppel
Generalvikar

Personalangelegenheiten

Personalnachrichten

Personalveränderungen bei Priestern und Diakonen

Ernennungen

Pfarrer Thomas **Kley** zum Pfarrvikar mit dem Titel Pfarrer in den Kirchengemeinden St. Maria in Göppingen, St. Josef in Göppingen, Zur Heiligen Familie in Faurndau, Zum Heiligsten Herzen Jesu in Bezgenriet, St. Nikolaus von Flüe in Jebenhausen, Christkönig in Göppingen, Heilig Geist in Göppingen-Ursenwang und St. Paul in Göppingen (in Seelsorgeeinheit mit der Italienischen Kath. Gemeinde San Francesco d'Assisi in Göppingen und der Kroatischen Kath. Gemeinde Blaženi Jakov Zadrain in Göppingen in der Seelsorgeeinheit 10 „Göppingen", Dekanat Göppingen-Geislingen und zum Pfarrvikar mit dem Titel Pfarrer für einen seelsorgeübergreifenden Auftrag im Dekanat Göppingen-Geislingen (01.05.2025).

Diakon Bernhard **Meyer** zusätzlich mit einem nebenberuflichen Auftrag wie ein Diakon im Zivilberuf in den Kirchengemeinden St. Remigius in Dahenfeld, St. Dionysius in Neckarsulm, St. Johannes in Neckarsulm und Pax Christi in Neckarsulm-Amorbach in der Seelsorgeeinheit 3 „Neckarsulm" im Dekanat Heilbronn-Neckarsulm (01.05.2025).

Pfarrer Clemens **Knorpp** zum Pfarrer in den Kirchengemeinden St. Ulrich in Kirchheim unter Teck und Maria Königin in Kirchheim unter Teck (in Seelsorgeeinheit mit der Kroatischen Kath. Gemeinde Sveti Nikola Tavelić in Kirchheim unter Teck und der Italienischen Kath. Gemeinde San Marco Evangelista in Kirchheim unter Teck) und zum leitenden Pfarrer der Seelsorgeeinheit 13 „Kirchheim unter Teck" im Dekanat Esslingen-Nürtingen (09.03.2025).

Pfarrer Manuel **Hammer** zum Administrator mit dem Titel Pfarrer in den Kirchengemeinden Heilig Kreuz in Heilbronn-Böckingen (in Seelsorgeeinheit mit der Italienischen Kath. Gemeinde Sacro Cuore in Heilbronn) in der Seelsorgeeinheit 7a „Heilbronn-Böckingen" im Dekanat Heilbronn-Neckarsulm (15.02.2025).

Beendigungen

Pater Marek Wojciech **Kluk** CSsR ist in den Dienst des Ordens zurückgekehrt (21.04.2025).

Pensionierungen

Diakon Bernhard **Hellmuth** in der Krankenhausseelsorge Calw, Dekanat Calw (01.04.2025).

Pfarrer Josef **Wiedersatz** in der Krankenhausseelsorge Stuttgart, Stadtdekanat Stuttgart (01.05.2025).

Todesfälle

22.04.2025 Pfarrer i. R. Josef **Nuding** in Ravensburg, 73 Jahre.

29.04.2025 Diakon i. R. Dietmar **Schäfer** in Biberach, 79 Jahre.

R.I.P.

Korrektur – Herbstausschreibung für Pastorale Dienste in Gemeinde- und Kategorialseelsorge

Im Mai-Amtsblatt wurde eine falsche E-Mail-Adresse genannt. **Bitte beachten Sie die unten aufgeführte, korrekte E-Mail-Adresse:**

Wir bitten alle Anträge zur Stellenausschreibung bis spätestens **10. Juli 2025** mit dem jeweils gültigen Formular über das Dekanat **per E-Mail an** *ha-v-stellenantrag@bo.drs.de* einzureichen.

Die notwendigen Formulare sowie die Grundsätze zur Stellenausschreibung finden sich im Mitarbeiterportal unter der Rubrik „Stellen – Fortbildung – Tagung".

Bitte beachten: Anträge auf Stellen, die in der Frühjahrsausschreibung unbesetzt geblieben sind, werden automatisch in die Herbstausschreibung übernommen. Es bedarf keines neuen Antrages!

Stellenausschreibungen

Die Diözese Rottenburg-Stuttgart, Körperschaft des öffentlichen Rechts, sucht zum 1. Oktober 2025

für die Geschäftsstelle des Katholischen Dekanats Rems-Murr eine/n Dekanatsreferenten/-referentin (w/m/d)

Stellenumfang: 100 %

Im katholischen Dekanat Rems-Murr, das annähernd deckungsgleich mit dem Landkreis Rems-Murr ist, leben rund 77.000 Katholikinnen und Katholiken. Die 27 Kirchengemeinden sowie sieben Gemeinden mit Katholiken anderer Muttersprache sind in elf Seelsorgeeinheiten zusammengefasst.
Mit seinen Einrichtungen und Profilstellen steht das Dekanat Rems-Murr für eine Kirche an vielen Orten.
Das Dekanat stellt die Zusammenarbeit auf der Mittleren Ebene der Diözese mit den kirchlichen Einrichtungen, Verbänden und Kirchengemeinden sicher.

Der/die Dekanatsreferent/-in leitet die Geschäftsstelle des Dekanats und arbeitet im Leitungsteam des Dekanats mit. Eine ausführliche Stellenausschreibung finden Sie in der Stellenbörse der Diözese Rottenburg-Stuttgart unter *jobs.drs.de*.

Dienstsitz ist die Dekanatsgeschäftsstelle in Waiblingen.

Wenn Sie Interesse an dieser Tätigkeit haben, richten Sie Ihre Bewerbung mit den üblichen Unterlagen (Lebenslauf, Zeugnisse, Motivation) bis spätestens **29.06.2025** per Mail an *ha-v-bewerbungen@bo.drs.de*

Ansprechpartner ist Frau Nicole Uhde, Bischöfliches Ordinariat, HA V – Pastorales Personal.

Weitere Auskünfte zu den Aufgaben im Dekanat erhalten Sie bei Dekan Wolfgang Kessler, Tel.: 07181 978430, E-Mail: *wolfgang.kessler@drs.de* oder bei Diözesanreferentin Nicole Uhde, Tel.: 07472 169-1665

Die Diözese Rottenburg-Stuttgart, Körperschaft des öffentlichen Rechts, sucht zum 1. Oktober 2025

für die Geschäftsstelle des Katholischen Dekanats Heilbronn-Neckarsulm eine/n Dekanatsreferenten/-referentin (w/m/d)

Stellenumfang: 100 %

Im katholischen Dekanat Heilbronn, das annähernd deckungsgleich mit dem Landkreis Heilbronn ist, leben rund 75.000 Katholikinnen und Katholiken. Die 37 Kirchengemeinden sowie vier Gemeinden mit Katholiken anderer Muttersprache sind in 16 Seelsorgeeinheiten zusammengefasst.
Mit seinen Einrichtungen und Profilstellen steht das Dekanat Heilbronn für eine Kirche an vielen Orten. Das Dekanat stellt die Zusammenarbeit auf der Mittleren Ebene der Diözese mit den kirchlichen Einrichtungen, Verbänden und Kirchengemeinden sicher.

Der/die Dekanatsreferent/-in leitet die Geschäftsstelle des Dekanats und arbeitet im Leitungsteam des Dekanats mit. Eine ausführliche Stellenausschreibung finden Sie in der Stellenbörse der Diözese Rottenburg-Stuttgart unter *jobs.drs.de*.

Dienstsitz ist die Dekanatsgeschäftsstelle in Heilbronn.

Wenn Sie Interesse an dieser Tätigkeit haben, richten Sie Ihre Bewerbung mit den üblichen Unterlagen (Lebenslauf, Zeugnisse, Motivation) bis spätestens **29.06.2025** per Mail an *ha-v-bewerbungen@bo.drs.de*

Ansprechpartner ist Frau Nicole Uhde, Bischöfliches Ordinariat, HA V – Pastorales Personal.

Weitere Auskünfte zu den Aufgaben im Dekanat erhalten Sie bei Dekan Roland Rossnagel, Tel.: 07131 741-2003, E-Mail: *pfarrer.rossnagel@katholisch-hn.de* oder bei Diözesanreferentin Nicole Uhde, Tel.: 07472 169-1665

Mitteilungen

Bestellung von Druckschriften/Broschüren

Das Sekretariat der Deutschen Bischofskonferenz hat die Druckschriften/Broschüren

Die deutschen Bischöfe

Nr. 56 Pastoralkommission
unabhängig – vertraulich – professionell: Seelsorge in der Lebenswelt der Polizei. Ein Positionspapier zur Polizeiseelsorge

Nr. 57 Kommission für gesellschaftliche und soziale Fragen
Die versöhnende Kraft der Arbeit. Ein Impulspapier zum gesellschaftlichen Zusammenhalt

Arbeitshilfen

Nr. 344 Katholischer Kinder- und Jugendbuchpreis 2025. Preisbuch 2025 und empfohlene Bücher

Orientierungshilfe Nachhaltigkeitsberichterstattung

herausgegeben.

Sie können gegen Bezahlung bestellt werden bei:

Deutsche Bischofskonferenz, Zentrale Dienste/Organisation, Kaiserstraße 161, 53113 Bonn (Tel.: 0228 103-205, Fax: 0228 103-330).

Die Druckschriften/Broschüren können auf der Homepage der Deutschen Bischofskonferenz (*dbk.de*) unter der Rubrik *Publikationen* auch online bestellt werden. Ebenso stehen dort die Dokumente als PDF-Dateien zum Herunterladen zur Verfügung.

Kirchliches Amtsblatt
für die Diözese Rottenburg-Stuttgart
Herausgegeben und verlegt vom Bischöflichen Ordinariat Rottenburg
Eugen-Bolz-Platz 1 · 72108 Rottenburg am Neckar
E-Mail: amtsblatt@bo.drs.de

Layout:
Schwabenverlag AG, Ostfildern
Druck:
Bischöfliches Ordinariat,
Abteilung Zentrale Verwaltung · Hausdruckerei,
Rottenburg am Neckar
Gedruckt auf 100 % Altpapier (blauer Engel)

Informationstag und Betriebsnachmittag der Diözesankurie

Am Dienstag, 8. Juli 2025, findet ein Informationstag und Betriebsnachmittag der Diözesankurie statt.

Die Dienststellen der Diözesankurie (Bischöfliches Ordinariat und Bischöfliches Offizialat) bleiben an diesem Tag ganztägig geschlossen.

Angebote der Seelsorge für Pastorale Dienste/Priesterseelsorge in der Diözese Rottenburg-Stuttgart

Die ausführlichen Beschreibungen der Veranstaltungen finden Sie auf der Homepage unter *seelsorge-pastorale-dienste.de* und *priesterseelsorge.de*

Datum	Titel	Zielgruppe	Ort	Anmeldung
26.–28.09. und 17.–19.10.2025	Vergeben – inneren Frieden finden (Zweiteiliges Seminar)	Alle pastoralen Dienste Heilberufe	Haus der Stille, Stuttgart	*Christoph.Schmitz@drs.de* Tel.: 0151 22589280
08.10.2025	Blitzabtauchen in Gott – Exerzitien mitten im Alltag	Alle pastoralen Dienste, Geistliche Begleiter/-innen	Region Schwäbisch Gmünd	*seelsorge-pastorale-dienste@drs.de* Tel.: 0711 50530925
15.10.2025	Blitzabtauchen in Gott – Exerzitien mitten im Alltag	Alle pastoralen Dienste, Geistliche Begleiter/-innen	Region Rottenburg-Tübingen	*seelsorge-pastorale-dienste@drs.de* Tel.: 0711 50530925
24.–25.10.2025	Brennen will ich! Update Berufung	Pastoralreferent/-innen, Gemeindereferent/-innen Geistliche Begleiter/-innen	Liebfrauenhöhe Ergenzingen	*seelsorge-pastorale-dienste@drs.de* Tel.: 0711 50530925
26.10.–01.11.2025	Ignatianische Einzelexerzitien	Offenes Angebot, alle Pastoralen Dienste	Kloster Schöntal	*landpastoral@kloster-schoental.de* Tel.: 07943 894335
04.–06.11.2025	Begegnungstage für Priester im Ruhestand	Priester im Ruhestand	Liebfrauenhöhe Ergenzingen	*priesterseelsorge@drs.de* Tel.: 0711 50530925
14.–15.11.2025	„Damit mir nicht die Puste ausgeht“ Weichen stellen für die letzte Berufsphase	Pastoralreferent/-innen, Gemeindereferent/-innen, Geistliche Begleiter/-innen	Liebfrauenhöhe Ergenzingen	*seelsorge-pastorale-dienste@drs.de* Tel.: 0711 50530925
17.11.2025	Oasentag	Priester und Diakone	Spaichingen, Claretiner Dreifaltigkeitsberg	*priesterseelsorge@drs.de* Tel.: 0711 50530925
29.12.–01.01.2026	Besinnliche Tage zum Jahreswechsel	Offenes Angebot, alle Pastoralen Dienste	Kloster Schöntal	*landpastoral@kloster-schoental.de* Tel.: 07943 894335
Hinweise auf externe Angebote				
17.–22.11.2025	Gerufen und verschenkt (K. Hemmerle) – Schweigeexerzitien	Priester und Diakone	Kloster Weltenburg	*https://gaestehaus.kloster-weltenburg.de/seminare/gerufen-und-verschenkt-k-hemmerle-2025*

Angebote der Diözesanstelle Berufe der Kirche

Alle Kurse sind mit ausführlicher Beschreibung auf der Homepage (*berufe-der-kirche-drs.de*) zu finden, dort können Sie sich auch direkt anmelden.

Datum	Titel	Anmeldung	Zielgruppe	Ort
07.–13.09.2025	Auf den Spuren von Franziskus und Clara	bis 18.07.2025	Jugendliche und junge Erwachsene im Alter von 16–35 Jahren	Assisi

Diözesanstelle Berufe der Kirche
Brunsstraße 19, 72074 Tübingen
Tel.: 07071 569-448 (Sekretariat: Frau Tollkühn)
E-Mail: *berufe-der-kirche@drs.de*
Internet: *berufe-der-kirche-drs.de*

Angebote des Instituts für Fort- und Weiterbildung

Alle Kurse sind mit ausführlicher Beschreibung auf der Homepage zu finden.
Wir bitten um Online-Anmeldung unter: *institut-fwb.de/*

Datum	Nr.	Titel	Zielgruppe	Anmelde-schluss
16.09.2025, 07.10.2025 u. 18.10.2025	25372	Qualifikationskurs „Liturgie mit Kindern und Familien“ in 3 Modulen	Ehrenamtliche Mitarbeiter/-innen	30.07.2025
20.09.2025	25061	Gottesdienst feiern in kleinen Gemeinschaften – Aufbaukurs Wort-gottesfeier	Ehrenamtliche Mitarbeiter/-innen	22.08.2025
23.09.2025 u. 30.09.2025	25308	Word – Grundkurs (2 Module) Videokonferenz	Mitarbeiter/-innen VZ/VA/Kirchen-pflege, Führungskräfte im Verwal-tungsdienst, Pfarramtssekretär/-innen	23.08.2025
25.09.2025 u. 22.10.2025	25062	Meine Rolle als Wort-Gottes-Feier-Leitung: Wahrnehmungen und Fragen (2 Module) – Videokonferenz	Ehrenamtliche Mitarbeiter/-innen	04.09.2025
26.–27.09.2025, 21.–22.11.2025 u. 06.–07.02.2026	25461	Qualifikation Sakramentenpastoral 2025/2026	Ehrenamtliche Mitarbeiter/-innen; Weitere Berufe im kirchlichen Dienst	15.07.2025
27.09.2025	25006	Einführungskurs Kommunionhelfer in Ellwangen	Ehrenamtliche Mitarbeiter/-innen	27.08.2025
27.09.2025	25058	Credo creativ. zur Gestaltung des Credo/Glaubensbekenntnisses in der Wort-Gottes-Feier	Ehrenamtliche Mitarbeiter/-innen	27.08.2025
01.10.2025 u. 22.11.2025	25603	„Ich sehe dich in tausend Bildern“ – Maria und ihre Ikonografie – Video-konferenz und Präsenz	Ehrenamtliche Mitarbeiter/-innen, Hauptamtliche Pastorale Mitarbei-ter/-innen, Kirchenpädagog/-innen	
11.10.2025 u. 07.11.2025	25033	Einführungskurs Beauftragte Wortgottesfeier	Ehrenamtliche Mitarbeiter/-innen	11.09.2025
11.10.2025	25007	Einführungskurs Kommunionhelfer/ -innen in Neckarsulm	Ehrenamtliche Mitarbeiter/-innen	11.09.2025
16.10.2025, 05.02.2026, 12.05.2026 u. 15.10.2026	25090	Moderation im kirchlichen Kontext – Ausbildung 2025/2026 (4 Module)	Ehrenamtliche Mitarbeiter/-innen; Hauptamtliche Pastorale Mitarbei-ter/-innen	15.07.2025
18.10.2025	25008	Einführungskurs Kommunionhelfer/ -innen in Rottenburg-Ergenzingen	Ehrenamtliche Mitarbeiter/-innen	18.09.2025
25.10.2025	25009	Einführungskurs Kommunionhelfer/ -innen in Untermarchtal	Ehrenamtliche Mitarbeiter/-innen	25.09.2025
25.10.2025 u. 21.11.2025	25034	Einführungskurs Beauftragte Wortgottesfeier in Schöntal	Ehrenamtliche Mitarbeiter/-innen	25.09.2025
25.10.2025	25052	„Gebet und Sprache“ Aufbaukurs Wortgottesfeier	Ehrenamtliche Mitarbeiter/-innen	25.09.2025
06.11.2025	25511	Vom Mitarbeiter/-innengespräch zum Miteinandergespräch	Personen mit Führungsaufgaben in den Bereichen Bildung, Pastoral und Verwaltung – Diözesanebene, Kurie bzw. zugeordnete Abteilungen, Seelsorgeeinheiten, Dekanate, Kirchl. Einrichtungen	06.10.2025
13.–14.11.2025 u. 02.–04.03.2026	25622	Trauerpastoral und Beerdigung	Hauptamtliche Pastorale Mitarbei-ter/-innen	